



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Vera facti species.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

V E R A
FACTI SPECIES.
 SUCCINCTAM TOTIUS NEGOTII
 HISTORIAM,

Vana Urbis in bello molimina, originem litis, & brevem Processus seriem, ac primævam juris naturalis libertatem nervosa narratione complectens.

Oder

Wahrhaftige Erzählung/wie es vor diesem mit dem Bier-brawē und verkauffen im Stifft Hildesheim gehalten / wie die Stadt in trübem Wasser bey der Stiffts-Zehde zu fischen gesucht / was darin vor und nach für Veränderung vorgangen / wann und wie sich der gegenwärtige Proceß erhoben / was darin gehandelt / wie der Stadt gesuchter Engennuß und Monopolischer Vortheil nimmer zum Effect gebracht; sondern alles in dem alten Stand der natürlichen Freyheit bis auff gegenwertige Stund gelassen worden.

Weil wie die Natürliche und allgemeine Völkler Rechten verordnen / daß zwischen allen Nationen / vielmehr aber den Benachbarten / und am allermeisten zwischen eines Herren Unterthanen freyer Handel und Wandel getrieben / von einem jeden / wes Standes / Condition, und Würde er immer seyn mag / die Einkünften / Früchten und Gefälle seiner Güter vel in eadem vel aliâ specie, ohne einige Hindernuß / und einiges Menschen Sperrung / verkauft / vertauscht / oder auff andere Weß veräußert werden mögen; Also ist auch im Stifft Hildesheim die Natürliche Freyheit nicht bestrickt / noch der Handel und Wandel eingeschränckt / viel weniger aber die in allen Rechten als eine Pest der gemeinen Wohlfahrt verbottene eigennützigte Zusammenschlagung gewinnsüchtig- und wucherischer Leuthe / die eine und andere Handthierung ganz und allein an sich ziehen / und hernach steigern / die Leuthe ihres Gefallens dadurch übersezen / und von ihrer Nahrung bringen / verstattet; sondern

B

den

den benachbarten Städten und Unterthanen der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg ein freyer Handel und Gewerch im Stift vergönet und zugelassen / in specie auch / so lang sie dergleichen gethan / ihr Bier dahin zu bringen / zu verkauffen / und auszuschencken nimmermehr verweigert worden.

Es hats aber die Stadt Hildesheimb mit schelen Augen angesehen / juxta illud Poëta:

Vicinumq; pecus grandius uber habet.

und jimmer dahin gedichtet und getrachtet / daß sie allein diesen Vortheil erlangen / und allen Freumbden oder Ausländischen denselben abschneiden möchte; Sie könnte aber bey den Friedenszeiten darzu nicht gelangen / in dem man damahlen auff die gemeine Wohlfahrt sein Augenmerk richtete / und jederzeit sich zur Regül vorstellte: *Salus populi suprema lex esto*

Als aber im Anfang des nächst vorigen sæculi oder Weltgangs die Herren Herzogen von Braunschweig unter Regierung Hrn. Bischoffen Joannis eines gebohrnen Herzogen von Sachsen-Lawenburg einige dem Stift dabevorn verpfändete Aempter einzulösen / höchst-ged. Bischoff aber solches nicht zugeben / er hingegen andere verschiedenen Edelleuthen umb geringe Summen Gelds eingeräumte Schlösser wiederumb an sich bringen / diese aber solches gleicher Gestalt nicht gern eingehen wolten / und dahero der Bischoff so wohl mit den Fürsten als Edelleuthen in grosse Mißverstände und Weiträufftigkeit gerathen / so hat die Stadt wohl vermurhen und absehen können / daß es dabey nicht bleiben; sonderen zum offenen Krieg oder Fehde aufschlagen würde / dahero sie dann erachtet / daß nunmehr die rechte Zeit seye ihren Vortheil zu erjagen / und bey trübem Wasser den verlangten Fisch zu fangen;

Fronte capillatâ, post est occasio calva.

Derentwegen sie dann keinen Augenblick versäümet; sonderen Anfangs mit den jenigen Edelleuthen / welche auff den Bischöflichen Häusern Pfands-weiß wohneten / und die Einlösung befürchteten eine Defensiv-Bündnuß / welche von der Stadt in den Vindiciis sub lit. A. im Truck zufinden ist / beschlossen / und Krafft deren ihre Hülff und Beystand denselben zugesagt / diese aber in Hoffnung sich dadurch auff gedachten Häusern gegen den Bischoff vest zu setzen / für sich / nicht aber Nahmens ihrer Erben / and also nur auff Lebens-Zeit / und sub tacitâ conditione, wann die Stadt dem pacto ein Genügen leisten würde / sich des Brawens zum feilen Kauff begeben / und das Stadt-Hildesheimische Bier in ihren Kriegen oder Wirths-Häusern verzapffen und ausschencken zulassen versprochen haben. Daß sie aber der Zeit eine Schlange im Busen / mel in ore, sel in corde gehabt / und die Edelleuthe mit listiger Behendigkeit hinters Licht zu führen getrachtet / hat sich gleich darnach gezeigt / in dem sie Anno 1515. nach Inhalt ihrer eigenen Beylagen sub lit. B. (deren integral exhibition ein grosss Licht geben wird) diese Gnad gebetten und erhalten / daß im Ambt Weina kein Braunschweigisch Bier / wie vorhin geschehen / verkaufft und ausgeschenckt werden solte. Dahingegen sie dann ihres Landts Fürsten Parthey anzunehmen / und demselben wieder die Edel-

Leuthe

Leuthe / alle Hülf / Vorschub und Beystand zu leisten angelobt haben.

Wesches dann nach entdecktem Betrug die Edelleuthe bewogen hat sich zu den Hrn. Herzogen zu Braunschweig zu schlagen / und mit denselben auff S. Joannis des Täuffers Abend im Jahr 1516. eine hierunter beygelegte Alliance zu ihrer Manutenez und Beschützung bey den einhabenden Bischöflichen Häusern zu schließen.

Es hat aber die Stadt mit vorgemeldter Snad des verbotenen Braunschweigischen Biers im Gericht Peina sich nicht vergnügt; sondern ihren Eigennutzen weiter zu extendiren sich bemühet / und so weit die Sachen bey denen sich eräugnenden Kriegs-Empörungen getrieben / daß im Jahr 1519. der Herz Bischoff Johann Thro das so hoch gerühmtes Privilegium gegeben / Vermög dessen kein frembdes Bier als allein das Hildesheimische / welches unter allem frembden Bier per speciale exceptionem privilegiert wurde / im Stiffte forthin solte verkauft / auch denen Edelleuthe / welche der Zeit den Herzogen von Braunschweig adhäzürten / das brauen zum feilen Kauff eingestellet werden / worin ihme gleichwohl wenig Thumb-Herren oder Geistliche beygefallen; sonderen der mehrere Theil diesen Krieg / und solche proceduren höchst improbird, und nur einige wenige / bey welchen Tilo Braudes ein Hildesheimischer Patritius Probst zum Heil. Creutz fax & tuba gewesen / der Stadt zum besten dem Bischoffen mit Raht und That unter dem irrigen Nahmen des ganzen Capituls beygestanden haben.

Es haben aber so wenig die Edelleuthe / weilen ihr Pactum durch der Stadt Treulosigkeit auffgehoben / als auch die Herzogen / nachdem sie den grösseren Theil des Stifftes einbekommen / an solchem nichtigen / in radice untüchtigem / in fructibus höchstschädlichem / und dahero unter ihrer Regierung vom Jahr 1523. bis ins Jahr 1643. nimmer zur Observanz gekommenen Privilegio sich keines Sinns jren lassen; sondern ist alles in primævo statu juris naturalis & gentium verblieben / das Bier in und auffer Landts auff den Fürstlichen und Thum-Capitularischen Aemtern / in den Clösteren / anderen Stiffts-Städten / bey den Edelleuthe / auch in den ausländischen benachbarten Städten nach eines jeden Belieben und Wohlgefallen eingekauft / abgeholt / und verzapft oder versellet worden / inmassen solches die von der Stadt producirte Beylagen / die Land-Tags Abschiede / der Ritterschafft und anderer Stiffts-Städte und Flecken / auch der Clöster documenta, Register / und Zeugen / wie hierunter mit mehrerem wird dargesthan / ganz deutlich für Augen stellen.

Dahero dann auch nach Restitution des Stifftes und darauff erfolgtem Teutschen Frieden im Jahr 1649. auff Anhalten der Stadt Ihre Churfürstl. Durchl. Ferdinand Chur-Fürst zu Cöln / und Herzog in Bavern / als Bischoff zu Hildesheim laut der von der Stadt selbstn sub lit. Y. producirt- und agnoscirter Beylag verordnet haben / daß / weilen bey dem gewehrten viel-jährigen Kriegs-Unwesen / verschiedene / dem alten Herkommen / und vor diesem gehaltener guter Polickey und Ordnung zuwieder-lauffenden

Sachen

Sachen / und unter anderen auch das vielfältiges / und fast in allen Winkeln angefangenes Brav-Werck zum feilen Kauff sehr eingerissen / dadurch den hiesigen Stiffts groß- und kleinen Städten / ihre Nahrung sehr verschmälert / auch Ihre Churfürst. Durchl. und eines Wohl-Ehrlwürdigen Thumb-Capituls Nembtern / zugleich ein nicht geringes Praejudiz und Schaden zugezogen wurde / sie aber solcher Unordnung / und unzulässigen Eingriffen / bey Anbsieckung des lieben Friedens / vorab da die Städte hiesiges Stiffts sich deswegen bey Ihro zum dffteren und höchsten beschweret hätten / und annoch beschwereten / also länger nicht zusehen könnten / noch wolten / und daher allen des Stiffts Eingefessenen Geist- und Weltlichen / Adel- und unAdelichen / wes Stands oder Würden die auch seyn / welche von Höchst-gedacht. Ihrer Churfürst. Durchl. x. als Landts-Fürsten / davon keine Concession, oder Confirmation vorzulegen / oder es sonst von Alters ohnstrittig also hergebracht / des Bravens zum feilen Kauff bey nahmhaffter Straffe sich enthalten solten.

Wodurch sothanes Brav-Wesen nicht allein den Fürst. und des Thumb-Capituls Nembtern / wie auch allen übrigen Stiffts-Städten ohne Ausnahm / mit Wissen und Willen der Stadt Hildesheim ausdrücklich vorbehalten und bestättiget ; sondern auch all den jenigen zugelassen und gestattet worden / welche von dem Landts-Fürsten eine Concession oder Confirmation vorlegen / oder aber ein altes Herbringen darthun und bekräftigen könten.

Da aber dieser Befehl keinen Effect gehabt ; sonderen dessen ohngeachtet ein jeder mit dem Braven fortgefahren / hat die Braver-Gilde in den Jahren 1657 / 58 / 59 / und 60. durch gute Patronen die Sach mit mehrerem Nachdruck und Wichtigkeit urgirt, Mandata arctiora gebetten / und erhalten / solche auch / wie in ihrem getruckten Jure Cereviario zusehen / auß Befehl der Fürstl. Regierung durch den Cansley-Pedellen hin und wieder im Stiff anschlagen lassen.

Worüber dann das Thumb-Capitul bey Weil. Hrn. Churfürsten Maximilian Heinrichen als Bischöffen zu Hildesheim x. Sich höchst beschwert / diese auch an Dero Regier. Allg. verweisslich rescribirt, daß ihre Gedancen nimmer gewerck / dem Thumb-Capitul anff seinen Nembtern im Brav-Wesen Ziel und Maß zugeben / und derentwegen die jüngere Mandata keines Sinns bligen könten / woranff dieselbe wie

num. 1.

sub Num. 1.

Zusehen / sich gleich verantwortet / und daß die Mandata auff keine Weiß wieder das Thumb-Capitul zu verstehen / sonderen deme in Anno 1649. aufgangenem Patent ganz conform seyen / laut ihres Segen-Gerichts umbständlich angeführt / wobey es dann auch dar mahls verblieben / ohne daß die Braver-Gilde gegen das Thumb-Capitul das geringste der Zeit weiters angergt oder geklagt habe ; sondern es ist deren Klagen wieder die andere Stiffts-Städte / die Ritterschafft / und einige Feld-Clöster allein / laut ihrer annoch vorhandener Supplicationen gerichtet worden.

Diese

Diese hingegen / als sie den Ernst gespühret / seynd auch mit
ihren Gegen-Handlungen einkommen / und zwar so viel die Rit-
terschaft betrifft / hat dieselbe einen ordentlichen Process bey der
Fürstl. Regierung eingeführet / wie der annoch vorhandene Verfolg/
woraus die Beylage

sub num. 2.

Genommen worden / weitläufftiger bezeuget / und als darin wie-
der den Braunschweig - Wolfenbüttelischen Cammer-Rath Burch-
derr / als Pfands - Inhaberen des Adlichen Steinbergischen
Guts Wispenstein gesprochen worden / hat gedachte Ritterschaft
causam communem darauf gemacht / ans Käyserl. und des Reichs
Cammer-Gericht appelliret, plenarios processus aufgebracht / und
usque ad conclusionem in causa verfahren / inmassen die ad-
juncta

num. 2.

sub n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & 10.

Davon mehrere Erläuterung geben / dergestalt / daß sothane Sach-
an dem hochlöbl. Cammer - Gericht annoch in unerörterter Recht-
fertigung schwebet / und von dannen an kein anderes Gericht gezo-
gen / noch daselbst darin gesprochen werden kan ; sondern
billig an dem Ort / wo lis pendens ist / ferner untersucht / und
geendiget werden muß.

n. 3. 4.
5. 6. 7. 8
9. & 10.

Die übrige Städte und etliche Feld - Elöster aber haben auf ihren
Registieren und anderen unververflichen documentis ihre Possession
und Berechtisamb à saeculis her nach Inhalt der Beylagen

sub n. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. & 18.

Demassen klar vorgestellt / daß die Bräuer - Gilde darüber stumm
worden / und nichts dann den Tacitum agiren / und ihren Unfug
altissimo silentio selbst an Tag geben müssen.

n. 11. 12.
13. 14.
15. 16.
17. & 18

Als sie aber auch einen Versuch an den Fürstl. Rendanten
thun wollen / und wieder den Amtmann zum Steurwald zu
klagen sich erkühnet / ist ihnen der

sub num. 19.

Hiebey verwahrter kurzer / jedoch rechtmässiger Bescheid wiederfah-
ren / und es darnach dabey verblieben.

n. 19.

Nachgehends aber als bey dem hochlöbl. Käyserl. Reichs - Hoff-
Rath über die vielfältige von der Stadt begangene Excess und
Eingriffe in der Immunität des Thumb - Capituls Klag erhoben /
darüber Mandata poenalia ausgelassen / und folgens sententiae
paritoriae publiciret worden / hat die Stadt ungereimte Auf-
flüchte gesucht / und zu Bedeckung ihrer muhtwilligen Zundhtigun-
gen vorgeschüzet / daß auch an Seithen des Hochw. Thumb -
Capituls Novitäten angefangen / und newerliche Bräu - Wesen
wieder ihre vermeinte Privilegien eingeführet würden / welches dann
sensim sine sensu diese zum Processu immunitatis auff keine Weiß
gehörige Sach mit eingeflochten / und zur weitläufftigen Recht-
fertigung veranlasset hat.

E

Woge.

Wogegen so wohl in puncto competentiae fori & primae instantiae, als auch eventualiter im Haupt-Weesen solche remonstraciones geschehen / daß ein jeder den Unfug der Stadt und Bräwer-Gilde mit Händen greiffen können / insonderheit / wann die Aussag deren an Seiten des Stiffts vorgeschlagenen / von dem hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath acceptirt- und per Commissarios Caesareos abgehörter Zeugen (wovon hierunter ein mehrers) mit Aufmerksamkeit gelesen und erwogen wird.

Nichts desto weniger umb die unwissende oder leicht-gläubige in einen irrigen Bahn zubringen / den tieff-schenden aber Staub in die Augen zu werffen / einen Truck unter dem Nahmen Jus Cerevisiarium herausgegeben / welcher an Seiten des Stiffts viele Jahr darnach durch einen gleich-mässigen Truck / sub titulo:

Jus Cerevisiarium tum explicatum tum refutatum

ad oculam wiederlegt worden.

Wogegen die Stadt und Bräwer-Gilde ihre Vindicias & iteratam assertionem Juris Cerevisiarii

Wiederumb ans Tags-Licht kommen / und nicht allein beym hochlöbl. Reichs-Hoff-Rath judicialiter übergeben; sondern auch an vielen Fürstl. Höffen / und so gar beym Reichs-Convent zu Regensburg / als eine dem gemeinen Weesen der ganzen Christenheit hoch importirende Sach / und ein Meister-Stück aller Gelehrtheit und Wissenschaft umbtragen und auftheilen lassen.

Dessen Ungrund aber so klar- als deutlich mit Abschneidung aller unnöthigen Weitläufigkeit zu demonstriren / will man endlich den Statum quaestionis vorstellen / und demnach der / in frontispicio dieses Opusculi gesetzter Ordnung gemäß / das ganze Werk in Drey Theil / jedes Theil in seine Capita, die Capita in Sectiones & Paragraphos auftheilen.

Status seu Cardo Quaestionis.

Die ganze Frag bestehet darinn.

Wie die Bräwer-Gilde zu Hildesheim berechtiget sey / in dem ganzen Stifft ihr Bier und Breiwhan allein zu verkaufen / dergestalt / daß weder der Landts-Fürst / weder das Thumb-Capitul auff ihren Aemtern / weder die Edelleuthe noch Geistliche in ihren Clöster und Schlösseren / oder Vorwercken / weder die übrige Stiffts-Städte und Flecken / als Allfeld / Elß / Peyna / Gronaw / Bockenemb / Dassel / Sarstedt / Sals